

Seebad Lunz am See – Tauchinfos

Die Benützung der Anlage ist nur mit gültiger Tageskarte erlaubt. Diese ist den Kontrollorganen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen. Zuwiderhandlung oder unerlaubtes Einsteigen in der Anlage wird verfolgt.

Die Tauchgeräte dürfen nur in den gekennzeichneten Bereichen abgelegt werden. Insbesondere sind Tauchgeräte auf den Tribünen und der Schwimmpattform verboten.

Der Ein- und Ausstieg ist an der gekennzeichneten Stelle durchzuführen. Die Tauchrichtung ist vom Einstieg, Richtung Osten (also nach links) zu wählen, um die Badegäste im Westen nicht zu belästigen. (siehe Karte)

In Zeiten ohne Badebetrieb durch Gemeindepersonal ist ebenfalls entgeltliche Benützung möglich. An Wochenenden wird nach Möglichkeit durch die Fa. Tauchsport St. Hippolyt ein Tauchbetrieb ermöglicht. Eine Absprache ist unter der Nr. 0664 3722939 möglich. Unter dieser Nummer können bis Freitag 17⁰⁰ auch Leihflaschen, Leihgeräte u.d.gl. bestellt werden.

In Zeiten ohne Badzutritt können Taucher am Seeanfang beim Surfsteig Tauchgänge vom Straßenrand tätigen. Achtung: der Surfsteig ist Privatbesitz.

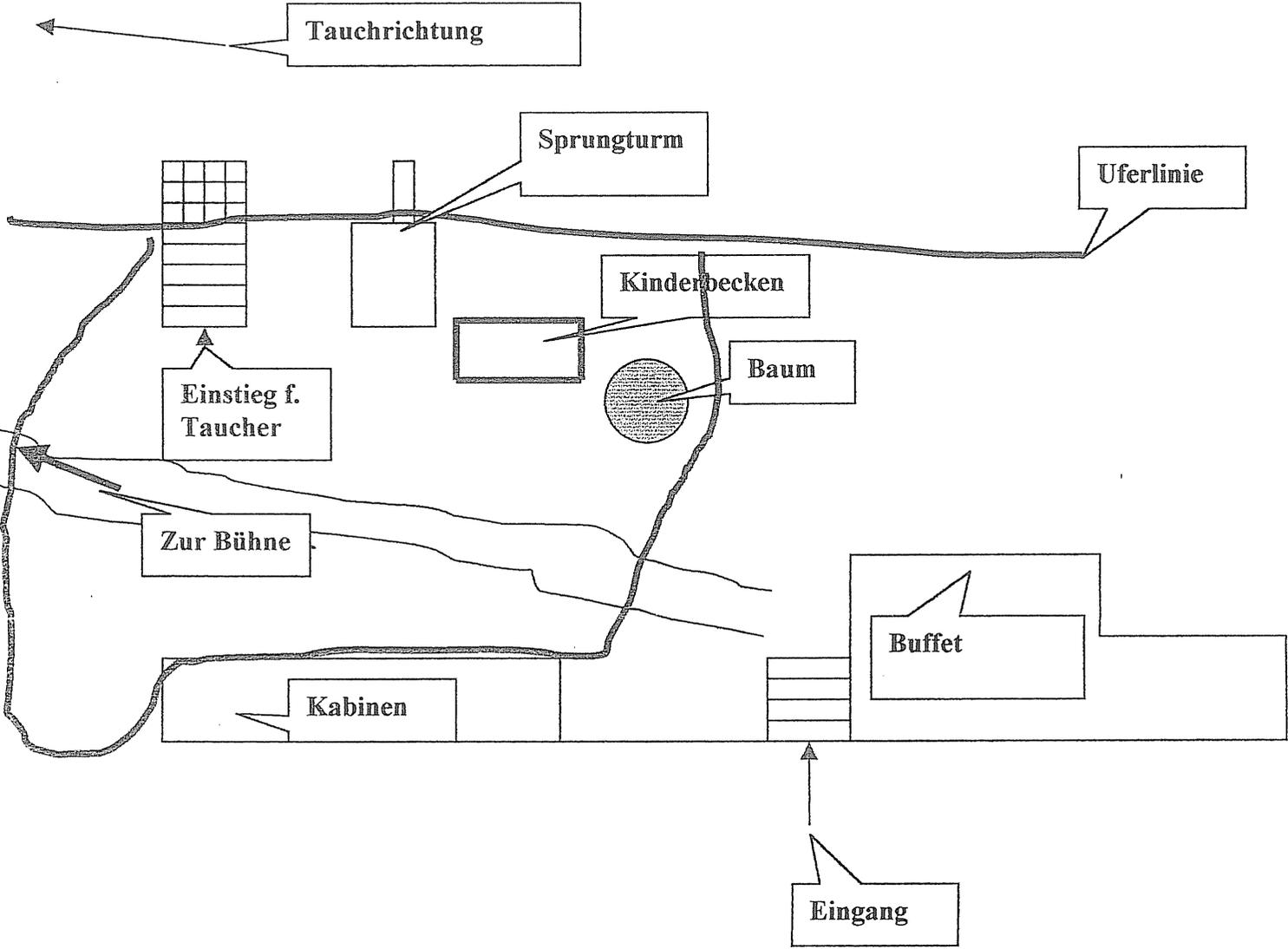
Tauchverbote:

21.10. bis 22.12. im ganzen See wegen Laichzeit der Fische.

Ganzjährig am Südufer Bereich Entenstein.

Ganzjährig vom Seebad bis Bootsvermietung Einstieg verboten.

Der Bereich innerhalb der roten Linie ist für Tauchausrüstung vorgesehen.



Windsurf
Club Lunz

Tiefe max. 34 m

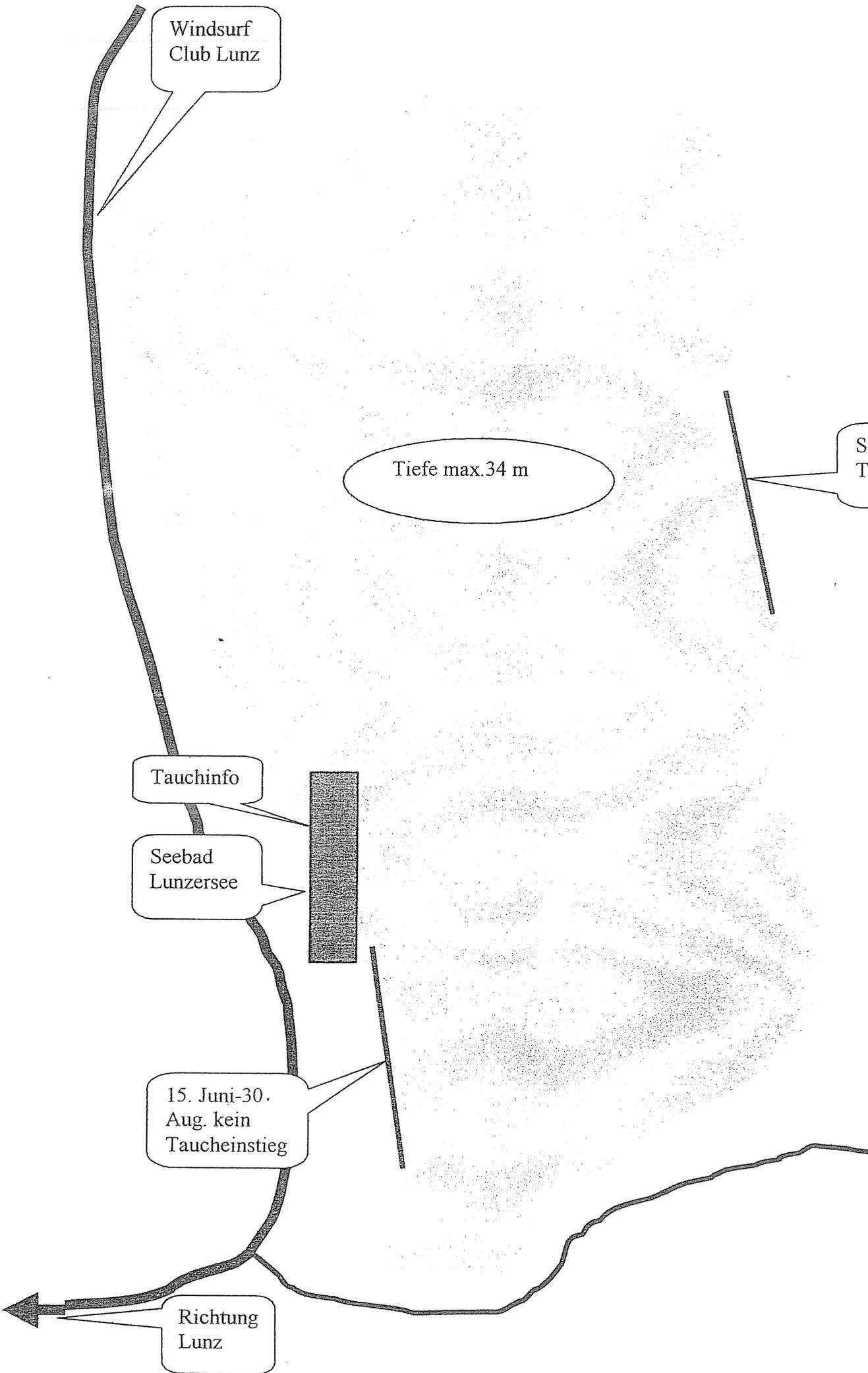
Schutzgebiet
Tauchverbot

Tauchinfo

Seebad
Lunzersee

15. Juni-30.
Aug. kein
Taucheinstieg

Richtung
Lunz



Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 10. März 1958, IX-Na-1/36, wurde im Namen der NÖ Landesregierung der auf Parzelle Nr. 360, KG Lunzamt, im Verzeichnis über öffentliches Gut VI/1 eingetragene sog. "Lunzer See" mit seiner geschützten Umgebung (ab Seeabfluß von der Landesstraße III/7, dem Promenadenweg nach Süden über das Schlöglberghaus und der Privatstraße der Gutsverwaltung Seehof bis wieder zum Seeabfluß zum Naturdenkmal erklärt.

Zweck Verhinderung einer Gefährdung oder Veränderung dieses Naturdenkmales wurden verschiedene Verbote verfügt.

Dieser Bescheid wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 13. Juni 1967, III/2-1055/8 n-1967, unter Berücksichtigung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Lunz am See dahingehend abgeändert, daß dieses Naturdenkmal nunmehr den auf Parz. Nr. 360, KG Lunzamt, im Verzeichnis über das öffentliche Gut eingetragenen sog. "Lunzersee" sowie einen Uferstreifen von 50 m Tiefe entlang des gesamten Seeufers umfaßt.

Unter Beachtung der Bestimmungen des abgeänderten Flächenwidmungsplanes und der Verbauungsvorschriften wurden zur Verhinderung einer Gefährdung oder Veränderung dieses Naturdenkmales die bereits bestehenden Verbote ergänzt und wie folgt ausgeführt:

1.

Jede Verunreinigung des Wassers des Lunzersees und des oben angeführten Uferstreifens ist unzulässig.

2.

Das Befahren des Sees mit Motorbooten ist verboten. Lediglich den Anrainern des Seegebietes und den Bootsvermietungen, die eine Berechtigung zur Ausübung der gewerblichen Bootsvermietung im Lunzersee besitzen, ist das Befahren des Sees mit Motorbooten gestattet, wobei jedoch Benzinmotorboote und Boote mit geräuschvollem Antrieb von dieser Bewilligung ausgenommen sind.

3.

Jede Veränderung des natürlichen Seepegels bzw. des Seespiegels ist untersagt.

4.

Die Errichtung von elektrischen Freileitungen über die Seefläche ist unzulässig.

5.

Für den gesamten Bereich des Naturdenkmales besteht ein allgemeines Bauverbot. Das Aufstellen von Wohnbooten ist untersagt; das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten ist nur auf ev. hierfür vorgesehenen Plätzen zulässig. Im übrigen wird hinsichtlich der Bauvorschriften für das gesamte Seegebiet von Lunz auf die bezüglichen Anordnungen in dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Lunz am See verwiesen.

Veränderungen an dem Naturdenkmal bzw. Ausnahmen von den oben angeführten Verboten sind nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig; jede bekannt gewordene Gefährdung oder Veränderung des Lunzer Sees und seiner geschützten Umgebung ist der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs mitzuteilen.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 13. Februar 1980, LGBl. 8720/3-0, wurde verfügt, daß das Befahren des Lunzersees mit Wasserfahrzeugen mit Maschinenantrieb verboten ist. Ausgenommen sind Wasserfahrzeuge der gewerbsmäßigen Schifffahrt mit Akkumulator-Elektromotoren, die eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h nicht übersteigen können, sowie Wasserfahrzeuge der Bundesgendarmerie, des Rettungs- und Feuerlöschdienstes. Die Verwendung von Schwimmkörpern (Floße, Surfbretter, Wasserskischleppgeräte, Schimmerschleppgeräte und dgl.) mit Maschinenantrieb ist verboten.

Nunmehr hat die Marktgemeinde Lunz am See angeregt, die für das Naturdenkmal bestehenden Beschränkungen und Verbote durch ein allgemeines Tauchverbot bzw. Einschränkungen bei Tauchgängen zu ergänzen.

Begründet wurde diese Anregung dahingehend, daß durch den Tauchsport Schwemmstoffe aufgewühlt werden und dadurch bei den Badegästen der Eindruck einer Verunreinigung entstehe, eine Beeinträchtigung der Fischerei sowie eine Störung der Lebensgrundlagen und Lebensräume der Fische (Seeforelle und Seesaiblinge) befürchtet werde und weiters durch unkontrollierte Tauchgänge, eine Gefährdung von Personen durch die im See versenkten Kriegsrelikte bestehe.

Die Marktgemeinde Lunz am See hat durch eine ortspolizeiliche Verordnung ein Verbot des Öffnens der Eisdecke des Lunzersees verfügt, wobei jedoch Ausnahmen unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen und Absicherung zugelassen werden.

Auf Grund der Anregung der Marktgemeinde Lunz am See, wurde ein Sachverständigengutachten eingeholt.

1.

Der Lunzer Untersee, ein typischer oligotropher Alpen(rand)see, ist der größte natürliche See Niederösterreichs. Seine Tier- und Pflanzenwelt ist von größtem wissenschaftlichen Interesse.

2.

Drei seiner Fischarten scheinen heute bereits in den Roten Listen gefährdeter Tiere Österreichs auf (HACKER in GEPP, 1983). Die Bach- und Seeforelle werden als "gefährdet", der Seesaibling als "vom Aussterben bedroht oder stark gefährdet" charakterisiert.

3.

Der derzeit einzige bekannte Laichplatz des im Lunzer Untersee autochthonen Seesaiblings befindet sich an der Südseite entlang einer Abbruchkante in einer Tiefe von 20 bis 26 m im Bereich hypolimnischer Quellhorizonte. Es handelt sich hierbei um den sogenannten "Laichplatz Entenstein". Der Vergleich hinsichtlich der Individuenzahl der Laichfische in den Jahren 1990, 1991 und 1992 ergab, daß am Laichplatz Entenstein mindestens je 85 %, 74 % und 82 % gefangen wurden, während auf die Zubringer höchstens je 15 %, 26 % und 18 % entfielen. Daher verdient dieser Platz und seine Umgebung höchste Schutzwürdigkeit. Würde in diesem Bereich das ökologische Gleichgewicht durch Taucher gestört, wäre die Saiblingspopulation zum Aussterben verurteilt, da nur an diesen bestimmten Stellen entsprechende Nahrungs-, Licht- und Strömungsverhältnisse herrschen und daher ein Ausweichen unmöglich ist. Sind die Laichplätze solcherart einmal zerstört, so ist auch die künstliche Erbrütung und Aufzucht unmöglich, da keine laichreifen

Mutterfische mehr gefangen werden können. Die seit Jahrhunderten einst von den Kartäusern betriebene Fischereiwirtschaft am Lunzer See hätte sich dann aufgehört. Es ist daher zu fordern, daß dieser Bereich des Sees absolut von Tauchgängen ausgenommen werden muß.

4.

Da die zwischen 1959 und 1983 auftretenden Schwankungen in der Fangstatistik unter anderem von der Befischungsintensität und der Effizienz der angewendeten Fangmethode abhängen, lassen sie sich nicht eindeutig mit der Bestandsentwicklung in Zusammenhang bringen. Die kontinuierliche Abnahme des Ausfanges mit dem Tiefstand 1988 (606 Stk., d.h. ein Viertel des langjährigen Durchschnitts!) dürfte aber sehr wohl auf einen deutlichen Bestandsrückgang zurückzuführen sein (Abbs. 2, KUMMER & LÖWY, 1993). Die Ursachen dafür sind unbekannt. Seit 1989 bis 1992 nahmen die Fangzahlen wieder zu und die Statistik für die letzten drei Jahre entspricht in etwa wieder dem langjährigen Durchschnitt.

5.

Aufgrund der Berechnung von KUMMER & LÖWY (1993) ergibt sich für die Jahre 1991 und 1992 ein durchschnittlicher Bestand an laichreifen Saiblingen von ca. 9.000 Stück. Der Lunzer Untersee weist aufgrund der zitierten Untersuchung einen Bestand von 140 Stk./ha auf (Größenklassen ab 230 mm). Unter Berücksichtigung, daß die Größen 155 bis 229 mm nicht erfaßt wurden, ist der Seesaiblingsbestand des Lunzer Untersees als sehr gut einzustufen. Aufgrund des errechneten Rognerbestandes von ca. 4.500 Stück und der durchschnittlichen Eimenge von ca. 600 Stück pro Exemplar ergibt sich eine theoretisch abgelegte Eimenge von etwa 2,7 Millionen Eiern pro Jahr (KUMMER & LÖWY, 1993). Unter diesen Voraussetzungen ist derzeit eine Gefährdung des Fortbestandes der Population mit Sicherheit nicht gegeben.

6.

Insgesamt dauert die Laichzeit etwa von 21. Oktober bis 22. Dezember und erreicht Ende November/Anfang Dezember ihren Höhepunkt. Somit wäre zu fordern, daß Tauchgänge ab Mitte Oktober verboten werden.

7.

Ganz besonders zu befürworten ist die Verordnung der Gemeinde Lunz am See vom 10. Dezember 1993, worin ein unkontrolliertes Öffnen der Eisdecke durch diverse Vereine und eine ungenügende nachherige Absicherung vermieden werden soll, da dies immer ein Gefahrenmoment für Menschen und Tiere darstellt. Mögliche Ausnahmen wären:

- a) für die Entnahme eines Bohrkerns zur Messung der Eisstärke,
- b) für Maßnahmen der Biologischen Station im Rahmen eines Forschungsauftrages,
- c) für Tauchgänge im Rahmen von Einsätzen oder Übungen des Katastrophenhilfsdienstes, des Rettungsdienstes und beauftragter Rettungsorganisationen sowie des Bundesheeres, der Gendarmerie und der Feuerwehr

Zur Verhinderung einer Gefährdung des Naturdenkmals "Lunzer See" können die bereits bestehenden Verbote durch diese Auflage ergänzt werden.

8.

Von einem generellen und sturen Tauchverbot wird abgeraten, weil Tauchgänge - mit Maß und Ziel - sicher nicht geeignet sind, das innere Wirkungsgefüge des Naturdenkmals maßgebend zu beeinträchtigen. Zwar könnte der Wasserpflanzengürtel in Mitleidenschaft gezogen, das Plankton durch künstliche Turbulenzen gestört, eine Wasserverunreinigung durch Aufwirbeln des Schweschlammes bewirkt und Fische erschreckt werden. Die natürliche Windtätigkeit hat aber bedeutendere Auswirkungen als die zuvor geschilderten, und ein tauchender Mensch benimmt sich im Wasser nicht viel anders als ein großer Fisch. Ein absolutes Tauchverbot kann auch deswegen nicht begründbar verhängt werden, weil wir gegenwärtig nicht in der Lage sind, weder naturschutzfachlich noch ökologisch die Auswirkungen der Tauchgänge auf das Ökosystem zu quantifizieren und kausalanalytisch zu erklären. Daß in einem sensiblen, oligotrophen Alpen(rand)see weniger Störungen jedoch besser sind als mehr, liegt auf der Hand. Lokale (absolute Ausklammerung des Saiblinglaichplatzes "Entenstein" von Tauchgängen) und zeitliche Beschränkungen (keine Tauchgänge ab Mitte Oktober wegen der Saiblingslaichzeit, kein unkontrolliertes Öffnen der Eisdecke durch Privatpersonen) erscheinen geeignet und vorläufig ausreichend, die Ausübung des Tauchsportes zu regeln. Daß die Einhaltung der verhängten Auflagen natürlich auch entsprechend kontrolliert werden muß, versteht sich von selbst.

Durch Anregung der Gemeinde Lunz am See sowie aufgrund des schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz ergibt sich die Notwendigkeit, den naturschutzbehördlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 10. März 1958, IX-Na-1/36, mit dem Abänderungsbescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 13. Juni 1967, III/2-1055/8 n-1967, auf die Erkenntnisse dieses Gutachtens in Einklang zu bringen. Die Erweiterung der Verbotsbereiche dient dem besonderen Schutz und der allfälligen Gefährdung oder Veränderung der wissenschaftlich interessanten Tier- und Pflanzenwelt dieses Sees.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Bürgermeister der Marktgemeinde 3293 Lunz am See mit dem Ersuchen, die beiliegende Ausfertigung des gegenständlichen Bescheides an der dortigen Amtstafel durch 14 Tage anzuschlagen. Diese Bescheidausfertigung ist mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehen wieder an die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vorzulegen. Überdies mögen alle Anrainer des Sees auf diesen Bescheid nachweislich aufmerksam gemacht werden.
2. die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ, Minoritenplatz 8, 1040 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/1, 1014 Wien (Öffentliches Wassergut - Lunzer See)

und zur Kenntnis an

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (zweifach)
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien
6. das Bezirksgericht 3270 Scheibbs
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Landesbaudirektion, z.Hdn. Herrn Dr. Pöckl, 1014 Wien, zu BD-N-9000/330-94
8. den Tauchclub Nautilus Erlauftal, 3250 Wieselburg

Der Bezirkshauptmann
Dr. P a n z e n b ö c k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Helzner